

1.12.81



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Gebührenreglement

2009

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Gebührenreglement

1. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Walkringen (nachgenannt Gemeinde) erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post-, Telefongebühren, Fotokopien, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ganz oder teilweise davon absehen.

Beweislast

Art. 8

Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Inkasso

Art. 9

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde nach vorheriger Mahnung geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 10	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 11	Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 12	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 13	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 14	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 15	<p>¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>³ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. Gebührenbereiche

Erbrecht

Siegelungswesen	Art. 16	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Verfügungssperren	Aufwandgebühr II

Letztwillige Verfügungen

Art. 17

¹ Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
² Einladung zur Eröffnung, pro Person	Fr. 5.00
³ Mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁴ Auszug, pro Seite	Fr. 2.00
⁵ Publikation Erbenruf	Aufwandgebühr I
⁶ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testamentsbescheinigung)	Fr. 20.00
⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
⁸ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19

¹ Einbürgerungsgebühr allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbüG	Aufwandgebühr II
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis

Ausweise

Art. 20

...¹

¹ Aufgehoben mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2010

Reklame

Art. 26

¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr I

² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 27

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 28

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungs-Behörde)

² Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.00

³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 29

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungs-Behörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 20.00 pro Gesuch

³ Publikationen

Fr. 50.00
Zusätzlich Kosten der Publikationsorgane

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 50.00

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁷ Weitere Bewilligungen

a) Schutzraumbefreiung
b) Gewässerschutz

Fr. 30.00
Verordnung über die Gebühren der Kan-

	c) Strassenanschluss	tonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwand Feuerauf- seher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Energiebe- ratungsstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – An- schluss	Fr. 30.00
	j) ARA-Anschlussbewilligung	Fr. 30.00
	h) Strassenbau- und Aufbruchbewilligung	Fr. 30.00
Beratung und Antragstel- lung	Art. 30	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewil- ligungs-Behörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gem. Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Ver- längerungen	Art. 31	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den not- wendigen Verfah- rensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Bau- bewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 35	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurge-	

	rüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Korrespondenz bei nicht Einhalten von Vorschriften	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II

Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38	
	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 40	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

Datenschutz

Art. 41³

¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.

Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 42

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 43

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private auf Ersuchen

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 44

¹ Mahnung

Fr. 20.00

² Verfügung

Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 45

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

³ Fassung vom 29. November 2010

Übergangsbestimmung

Art. 46

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 47

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Dezember 1999 auf.

³ Die Änderungen „2010“ treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Ch. Hofer

B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2010 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 30. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:



B. Steudler